

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 520/09 B

L 8 R 1976/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 R 4907/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
22. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt T. L. ,
Berlin, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichne-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wird abgelehnt.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat es mit Urteil vom 22.10.2009 abgelehnt, der Klägerin Rente wegen voller Erwerbsminderung mit dem ungeminderten Zugangsfaktor 1,0 zu gewähren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt T. L. , Berlin, zu bewilligen. Sie hält die Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für grundsätzlich bedeutsam.
- 3 Die Anträge auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts sind abzulehnen.
- 4 Die Beschwerde bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 Abs 2 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Das Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin in der Begründung vom 24.11.2009 die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ausreichend dargelegt hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seine Darlegungspflicht zu erfüllen, muss der Beschwerdeführer mithin 1. eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, ob die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte der Rente wegen Erwerbsminderung nach § 77 Abs 2 Satz 3, Abs 2 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), die vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt wird, ausgehend von dem Zugangsfaktor 1,0 nach § 63 Abs 1 bis 3, 5 SGB VI wegen "vorzeitiger" Inanspruchnahme um 0,003 je Kalendermonat vor dem 63. Lebensjahr gekürzt werden darf, höchstens um den Faktor 0,108 (§ 77 Abs 3 Satz 3 Nr 2 SGB VI) oder ob diese Gesetzesanwendung



Bundesrecht nach §§ 170 Abs 2, 162 SGG oder das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland verletzt und damit auf Erwerbsminderungsrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht anwendbar ist.

- 7 Sie hat es allerdings versäumt aufzuzeigen, dass diese Frage (noch) klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist nicht (mehr) klärungsbedürftig, wenn sie höchstrichterlich bereits entschieden ist. Dasselbe gilt, wenn das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Rechtsfrage zwar noch nicht ausdrücklich beantwortet haben, eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen aber bereits ausreichende Anhaltspunkte enthalten, um die Rechtsfrage zu beurteilen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Die Klägerin weist in ihrer Beschwerdebegründung (*Seite 8 ff*) selbst sinngemäß darauf hin, dass der erkennende Senat in seinen Urteilen vom 14.8.2008 (*B 5 R 32/07 R - BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5 und B 5 R 140/07 R - FamRZ 2009, 877*) entschieden habe, dass die streitige Bestimmung des § 77 Abs 2 SGB VI mit der Verfassung in Einklang stehe (*vgl darüber hinaus auch Senatsurteile vom selben Tage B 5 R 88/07 R sowie B 5 R 98/07 R - SozR 4-2600 § 77 Nr 6 zu Hinterbliebenenrenten*). Zuvor hatte der 13. Senat des BSG am 26.6.2008 beschlossen (*B 13 R 9/08 S*), nicht an der gegenteiligen Rechtsauffassung des 4. Senats (*Urteil vom 16.5.2006, B 4 RA 22/05 R - BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3*) festzuhalten. Damit haben der 5. und 13. Senat des BSG, die nunmehr für Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich zuständig sind, die vorzitierte Rechtsprechung des 4. Senats aufgegeben. Folglich ist die Rechtsfrage nach der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Bestimmung bereits entschieden und nach den aufgezeigten Maßstäben nicht (mehr) klärungsbedürftig. Dass trotz dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass eine Rechtsfrage, die bereits entschieden ist, noch grundsätzliche Bedeutung habe, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9 Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Die Klägerin beruft sich im Wesentlichen sinngemäß darauf, dass die Senatsurteile vom 14.8.2008 in den Verfahren B 5 R 32/07 R und B 5 R 140/07 R rechtsfehlerhaft ("völlig falsch") und demgegenüber die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 richtig sei, nach



der eine Kürzung des Zugangsfaktors vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus § 77 Abs 2 SGB VI unter Berücksichtigung von Art 14 Abs 1 und Art 3 Abs 1 GG nicht abgeleitet werden könne. Mit diesem Vorbringen setzt die Klägerin jedoch lediglich ihre eigene Überzeugung von der Rechts- und Verfassungswidrigkeit gegen die Rechtsauffassung des erkennenden Senats. Hinweise auf maßgebende Stimmen aus Rechtsprechung und Literatur, die der Rechtsauffassung des erkennenden Senats widersprochen hätten, gibt die Beschwerdebegründung nicht wieder. Auch der Umstand, dass gegen das Senatsurteil vom 14.8.2008 - B 5 R 140/07 R - Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingelegt worden sei (1 BvR 3588/08), reicht nicht aus, um den erneuten Klärungsbedarf der Rechtsfrage darzulegen. Aus dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, mit welcher Begründung im Einzelnen die Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist, insbesondere ob in dieser neue erhebliche Gesichtspunkte aufgeführt worden sind, die die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen. Dem Beschwerdevorbringen kann danach lediglich entnommen werden, dass auch ein anderer Betroffener mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des § 77 Abs 2 SGB VI nicht einverstanden ist. Dies genügt nicht, um den erneuten Klärungsbedarf darzulegen.

- 10 Soweit die Klägerin meint, die Gesetzesanwendung, die der Senat für richtig hält, verletzte § 170 Abs 2, § 162 SGG, bleibt unklar, worin diese "Verletzung" liegen soll. Im Übrigen fehlt bereits jeglicher Vortrag zum Umfang der Rentenkürzung und damit zur Klärungsfähigkeit. Die Klägerin behauptet lediglich, ihre Rente sei aufgrund der gesetzlichen Regelung um 10,8 % gekürzt worden, ohne auf die weiteren entscheidungserheblichen Gesichtspunkte (Rentenbeginn, Lebensalter) einzugehen, aus denen sich ihre tatsächliche Belastung unter Berücksichtigung auch der Kompensation aufgrund der verbesserten Zurechnungszeiten ergibt.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Der hilfsweise gestellte Antrag der Klägerin, das Verfahren im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde ruhen zu lassen, ist schon deshalb abzulehnen, weil die Beklagte dem Ruhensantrag nicht zugestimmt hat (§ 202 SGG iVm § 251 Satz 1 ZPO).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

